

WIR INFORMIEREN

FAHRREGELN AUF DER

SEESCHIFFFAHRTSTRASSE

ELBE

Außer beim Queren bzw. beim seitlichen Ein- oder Auslaufen in oder aus einem Einbahnweg darf die Trennzone nicht befahren werden. Ausgenommen sind Notfälle zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr und das Fischen innerhalb der Trennzone. Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet nicht benutzt, muss von diesem einen möglichst großen Abstand halten, um so den Richtungsverkehr nicht zu behindern.

2. AUSWEICHPFLICHTEN/VORFAHRTREGELN

Im Fahrwasser haben dem Fahrwasserverlauf folgende Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

- in das Fahrwasser einlaufen,
- das Fahrwasser queren,
- im Fahrwasser drehen,
- ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

Das gilt unabhängig davon, ob Fahrzeuge im Fahrwasser auch außerhalb des Fahrwassers sicher fahren könnten.

Fahrzeuge von weniger als 20 Meter Länge oder Segelfahrzeuge dürfen nicht die Durchfahrt eines Fahrzeugs behindern, welches nur innerhalb des Fahrwassers sicher fahren kann.

Fahren außerhalb des betonnten Fahrwassers

Es ist so zu fahren, **dass klar erkennbar ist**, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird. Außerhalb des betonnten Fahrwassers der Elbe gilt die KVR.

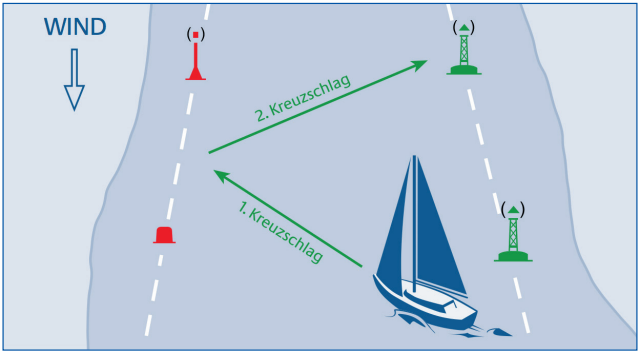
3. RECHTSFAHRGEBOT/QUEREN/KREUZEN

Im Fahrwasser der Seeschiffahrtsstraßen gilt grundsätzlich ein Rechtsfahrgebot. Ein Fahrzeug, das einem engen Fahrwasser oder einer Fahrrinne folgt, muss sich so weit wie möglich am äußersten Rand auf seiner Steuerbordseite halten – also möglichst weit rechts.

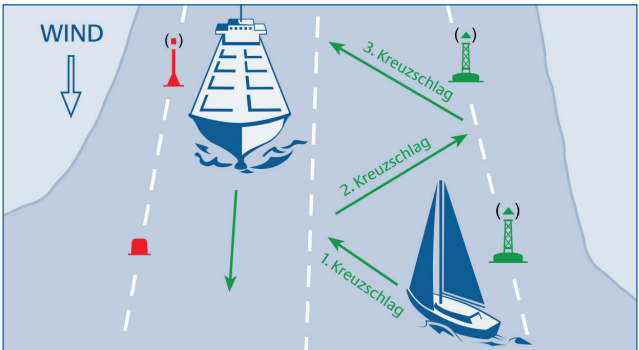
Das Queren des Fahrwassers ist möglichst im 90° Winkel bzw. auf möglichst kurzem Wege vorzunehmen.

Bei einem Segelfahrzeug können hierbei die Windverhältnisse berücksichtigt werden.

Ist der Segler wegen der Windverhältnisse nicht in der Lage, dem Fahrwasserverlauf zu folgen, darf er das Fahrwasser auf möglichst kurzem Weg queren, wenn dadurch vorfahrtberechtigte Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden, die dem Fahrwasserverlauf folgen. Wenn weder entgegenkommende Fahrzeuge noch mitlaufende Fahrzeuge behindert oder gefährdet werden, kann das gesamte Fahrwasser zum Kreuzen genutzt werden (s. Abb.).



Bei entgegenkommendem Verkehr darf nur die eigene Seite des Fahrwassers zum Kreuzen genutzt werden. Voraussetzung ist, dass keine mitlaufenden Fahrzeuge behindert oder gefährdet werden. Für Segelfahrzeuge untereinander sind auch auf der Schifffahrtsstraße die Ausweichregeln nach den Kollisionsverhütungsregeln maßgebend (s. Abb.).



Die Verkehrszentralen sind weisungsbefugt und können unabhängig von der eigenen Beurteilung der Verkehrslage das Kreuzen/Queren untersagen.

4. SEEFUNK

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist in der Sportschiffahrt zwar beliebt, aber nachteilig:

Nachteile von Notrufen per Handy

- Einpeilung des Hilferufenden ist nur grob möglich
- Notruf kann von anderen nicht mitgehört werden
- „Schiff-zuSchiff“-Verständigung ist nur möglich, wenn Rufnummer bekannt

Ein Mobiltelefon ist also nur eine Ergänzung zu einer Seefunkanlage. Die Rufnummer der Seenotleitung (MRCC Bremen) sollte gespeichert sein: +49 421 53687-0



Ein gutes Hilfsmittel ist auch die App „Safe Trx“ der DGzRS

(Quelle: <https://sicher-auf-see.de>)

Auch wenn es für Sportfahrzeuge grds. keine Ausrüstungspflicht mit Funk gibt, ist es im Interesse aller, über die Verkehrskanäle und Kanal 16 ständig über die aktuelle Lage informiert sowie hör- und anrufbereit zu sein. Ist ein Funkgerät an Bord, sind die Verkehrsinformationen abzuhören:

German Bight Traffic:	Kanal 80
Cuxhaven Elbe Traffic:	Kanal 71 (Tonne Elbe 1 bis 53/54)
Brunsbüttel Elbe Traffic:	Kanal 68 (Tonne 53/54 bis 125)
Hafen Hamburg:	Kanal 74 (ab Tonne 125)

Kanal 16 sollte im Dual-Watch Modus geschaltet sein.

FÜR WEITERE FRAGEN STEHEN IHNEN DIE BEAMTEN DES

Wasserschutzpolizei Fachstab

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65041 / -56042

Fax: 040 4286-65019

E-Mail: wsp022@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1) Waltershof

Waltershofer Damm 1

21129 Hamburg

Tel.: 040 4286-65110 / -65111 / -65112

Fax: 040 4286-65119

E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeireviers 4 (WSPR 4) Cuxhaven

Präsident-Herwig-Straße 36

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721 745930

Fax.: 04721 745931

E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.

IMPRESSUM

Wasserschutzpolizei Hamburg | WSP 02

Wilstorfer Straße 100 | 21073 Hamburg

www.polizei.hamburg

Titelbild: Bernd Kröger/AdobeStock.com

Stand: Februar 2025

